

Schnitte §. 19, 22 und 23 vorgenommenen Abänderungen sind schon aus den im jenseitigen Berichte Seite 270 angegebenen Gründen nicht für zweckmäßig anzusehen und jedenfalls zu untergeordneter Art, um eine neue Redaction der Verfassungsurkunde zu rechtfertigen.

Wichtiger könnte die in der Ueberschrift des dritten Abschnitts, sowie in mehreren Paragraphen der revidirten Verfassungsurkunde wiederkehrende Vertauschung des Wortes „Untertanen“ mit „Staatsangehörigen“ erscheinen. Diefelbe ist aber materiell bedenklich. Wer sich von der verkehrten Idee einer sogenannten Volkssouveränität freihält, wird in dem der constitutionellen Monarchie entsprechenden Begriffe des Untertanenverbandes keine Verletzung seines Selbstgefühles finden, wohl aber wird dieser Ausdruck Jedermann die goldne Regel ins Gedächtniß zurückerufen, daß die vernünftige Freiheit ihren einzigen haltbaren Stützpunkt in der Achtung vor dem Gesetze findet, und daß daher jeder Staatsangehörige dem König und der Verfassung unterthan sein muß. Leidet aber der Ausdruck, wie sich von selbst versteht, auf alle Staatsangehörige im Gegensatze des Staatsoberhauptes ganz gleiche Anwendung, so muß jeder damit etwa zu verbindende mißliebige Nebensinn verschwinden. Die übrigen Abänderungen einzelner Paragraphen in den Abschnitten III., IV., V. und VI. stehen zum größten Theile mit einzelnen Bestimmungen der deutschen Grundrechte mehr oder weniger in engem Zusammenhange und haben in dieser Beziehung schon oben im Allgemeinen die nöthige Berücksichtigung gefunden. Soweit dies aber nicht der Fall ist, erscheinen sie allenthalben nicht wichtig genug, um eine Revision des Staatsgrundgesetzes überhaupt zu rechtfertigen, oder dieselbe wohl gar als dringlich darzustellen. Dies geht aus aufmerksamer Prüfung der in der Regierungsvorlage mit rothen Lettern gedruckten Theile der §§. 24 bis 68 von selbst hervor, weshalb sich die Deputation umständlicher Auseinandersetzungen hierüber enthalten zu dürfen glaubt. Dieselbe empfiehlt unter diesen Umständen der geehrten Kammer im Wesentlichen den Beitritt zu dem jenseits gefaßten, oben unter I referirten Beschlusse, glaubt aber, daß demselben, um möglichen Mißverständnissen vorzubeugen, folgende Fassung zu geben sein dürfte:

Die Kammer wolle sich durch Zurückweisung des Entwurfs unter A. hinsichtlich der Abschnitte I. bis mit VI. der revidirten Verfassungsurkunde, sowie des Gesetzentwurfs unter B. dahin erklären, daß die Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 in ihrem I. bis mit VI. Abschnitte für jetzt unverändert fortbestehen solle.

Zu bemerken ist hierbei noch, daß der Gesetzentwurf unter B. nur auf die Uebergangsperiode in Betreff einiger aus den Grundrechten entlehnter Bestimmungen Bezug nimmt und daher, wenn diese nicht in die Verfassungsurkunde aufgenommen werden sollen, nicht in dieser Fassung beibehalten werden kann. Sollte es zu einer Abänderung des Wahlgesetzes und einiger damit zusammenhängender Bestimmungen der Verfassungsurkunde kommen, so würde natürlich anderweit in Erwägung zu ziehen sein, ob es hierzu eines besondern Einführungsgesetzes bedürfe oder nicht.

Präsident D. Haase: Meine Herren! Der Bericht enthält zwar zwei hauptsächlich Anträge, allein sie hängen doch so eng mit einander zusammen, daß die Debatte über beide Anträge zusammen wird erfolgen müssen. Es haben

sich bereits als Sprecher angemeldet die Abgg. D. Zahn und Haberkorn.

Staatsminister v. Friesen: Ich glaube, daß es zur Abkürzung der Debatte über diesen Bericht dienen wird, wenn ich gleich beim Beginn derselben im Namen der Regierung die Erklärung abgebe, daß sie mit den Anträgen der geehrten Deputation auf Seite 501 und 503 einverstanden ist. Die Regierung hat allerdings, wie sie den Gesetzentwurf vorlegte, die Ansicht gehabt, daß es zweckmäßig sei, die Frage über die Grundrechte im Zusammenhange mit der Revision der Verfassungsurkunde zu erledigen; da aber die Deputation der zweiten Kammer in der Form wenigstens mit der ersten Kammer einverstanden ist, und auch die Regierung gar nicht verkennt, daß es in manchen Beziehungen vortheilhafter und besser sei und leichter zum Ziele führe, die Frage wegen Aufhebung der Grundrechte und über die Bestimmungen derselben, welche fortbestehen sollen, getrennt von der Verfassungsrevision zu behandeln, so erklärt sich die Regierung damit einverstanden und wird in der nächsten Zeit einen besondern Gesetzentwurf über die Aufhebung der Grundrechte und derjenigen Bestimmungen derselben, die beizubehalten sind, an die geehrten Kammern bringen. Es scheint mir daher auch ganz zweckmäßig zu sein, der Ansicht der geehrten Deputation auch insofern beizutreten, daß die materielle Frage darüber, welche Bestimmungen der Grundrechte sich als zweckmäßig dargestellt haben, und bei welchen dies nicht der Fall ist, heute ganz auf sich beruhen zu lassen, denn es wird nicht zu vermeiden sein, in der nächsten Zeit, wenn der neue Gesetzentwurf an die Kammer kommt, auf diese Frage einzugehen. Ich habe geglaubt dies vorausschicken zu müssen, weil es auf den Gang der Debatte vielleicht doch nicht ohne Einfluß sein dürfte.

Abg. D. Zahn: Meine Herren! Wir sind bei den Verhandlungen und Berathungen über unser Vaterland zu einem Gegenstande gekommen, der hauptsächlich unsere Anwesenheit in diesem Saale bedingt, zu einem Gegenstande, der sowohl in der Kammer, als auch im Vaterlande die größte Aufmerksamkeit auf sich ziehen muß. Vor uns liegt der Gesetzentwurf, die Revision der Verfassungsurkunde unseres Vaterlandes betreffend, und ich will mir erlauben, die Ansichten und Grundsätze, welche mich bei meinen Abstimmungen leiten werden, darzulegen. Wenn es überhaupt eine Wohlthat genannt werden kann, eine gute Staatsverfassung zu besitzen, so haben wir dazu unserm Vaterlande insbesondere Glück zu wünschen gehabt, denn alle die wohthätigen Erscheinungen, die bei uns ins Leben getreten sind, die zeitgemäßen Einrichtungen sowohl in politischen, wie in socialen Verhältnissen, der Aufschwung in Handel und Gewerbe, der allgemeine Fortschritt auf dem Grunde und dem weiten Felde der Künste und Wissenschaften, die Entfesselung des Grund und Bodens von früherem Zwange und Dienstbarkeit, die Erstarbung des Volkes in seinem politischen Character, die Ausbildung volks-